

<b>G. Pierson's Verlag in Dresden.</b>	6683	<b>Hugo Steinhilber Verlag in Berlin.</b>	6666
Elsborn, feindliche Autoritäten. 3 M.; geb. 4 M.		Schneider, was muss man vom ehelichen Güterrecht wissen? 1 M.	
Sonnenfels, ein Thronerbe. 2 M.; geb. 3 M.		<b>Arwed Strauch in Leipzig.</b>	6681
Wolf-Cirian, Eintagsfliegen. 3 M.; geb. 4 M.		Die Sittlichkeit in der Ehe. 2 M., geb. 2 M. 60 J.	
<b>Carl Salkmann in Leipzig.</b>	6669	<b>Franz Wunder in Göttingen.</b>	6669
Excerpta medica. 10. Jahrg.		Horneffer, Rede, gehalten am Sarge Nietzsche's. 50 J.	
<b>Otto Spamer in Leipzig.</b>	6666	<b>Zeller &amp; Schmidt in Stuttgart.</b>	6674
De Foë, Robinson Crusoe. Größere Ausg. 17. Aufl. 2 M. 50 J.; geb. 3 M.		Achleitner, am schwäbischen Meer. 3 M.; geb. 4 M.	
— do. kleinere Ausg. 3. Aufl. 1 M. 20 J.			

## Nichtamtlicher Teil.

### Der fliegende Gerichtsstand der Presse.

Unter den Verhandlungsgegenständen des deutschen Juristentages wird für die weiteren Kreise das stärkste Interesse derjenige haben, der sich auf den Gerichtsstand bei Preßvergehen bezieht. Es ist nicht das erste Mal, daß der Juristentag Veranlassung hat, zu dieser Frage Stellung zu nehmen; schon vor zwei Jahrzehnten wurde sie auf der Leipziger Versammlung erörtert, und man faßte damals den Beschluß, daß als Gerichtsstand nur derjenige Ort betrachtet werden könne, von dem aus der Vertrieb, d. h. die Verbreitung, erfolge. Bekanntlich steht auch heute noch die Rechtswissenschaft ganz überwiegend auf diesem Standpunkte, während die Praxis andere Wege eingeschlagen hat. Unter Führung, jedenfalls aber unter Billigung des Reichsgerichts ist die Theorie von dem ambulanten Gerichtsstand entwickelt worden, deren Konsequenzen geradezu unerträglich sind.

Die seltsamen Ergebnisse, die diese Rechtsübung gezeitigt hat, sind allgemein bekannt und sowohl in der Fachpresse, als auch in der politischen Presse sehr häufig besprochen worden. Der Juristentag ist hierdurch bestimmt worden, sich abermals damit zu befassen, und es liegen als Gutachten zwei Arbeiten vor, die die Herren Geheimrat Dr. von Liszt und Kammergerichtsrat Kronecker (Berlin) zu Verfasser haben.

Professor von Liszt hatte schon 1880 für den Leipziger Juristentag ein Gutachten hierüber abgegeben. Er steht nach wie vor auf dem Boden der Ansicht, daß für die Verfolgung und Aburteilung von Preßdelikten lediglich dasjenige Gericht zuständig ist, in dessen Bezirk die Druckschrift erschien. Mit Recht führt er aus, daß durch die gesetzliche Durchführung dieses Satzes der deutschen Presse die Rechtssicherheit zurückgegeben werde, deren sie zur Zeit, nicht zum Vorteil unseres öffentlichen Lebens, entbehre.

Der zweite Gutachter nimmt nicht vollständig den gleichen Standpunkt ein. Zwar ist auch er der Ansicht, daß grundsätzlich nur der Ort des Erscheinens der Druckschrift für die Zuständigkeit des Gerichts maßgebend sein könne, aber er durchbricht diesen Satz durch zwei Ausnahmen, die praktisch die Wirkung haben würden, ihn nahezu aufzuheben oder doch bedeutungslos zu machen. Einmal soll nämlich bei Privatklagen auch dasjenige Gericht zuständig sein, an dem der Privatkläger zur Zeit des Erscheinens der Druckschrift seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines Wohnsitzes, seinen ständigen Aufenthalt hatte. Sodann aber soll, wenn sich der strafbare Inhalt der Druckschrift auf Personen, Zustände oder Vorgänge an einem bestimmten Ort oder in einem bestimmten Bezirke bezieht, auf Antrag der Staatsanwaltschaft das Reichsgericht die Verhandlung und Entscheidung der Sache dem für diesen Ort oder Bezirk zuständigen Gerichte übertragen können.

Wir sind der Ansicht, daß beide Ausnahmen vollständig ungerechtfertigt sind, und daß volle Veranlassung vorhanden

ist, insbesondere die letztere mit aller Entschiedenheit zu bekämpfen, weil ihre Durchführung ein Moment in die Strafrechtspflege einführen würde, die wir von ihr ferngehalten wissen wollen, das Moment der politischen Erwägungen. Da sich die meisten strafbaren Äußerungen in der periodischen oder nichtperiodischen Presse auf Personen, Zustände oder Vorgänge an einem bestimmten Orte oder in einem bestimmten Bezirke beziehen, so würde nach dem Kronederschen Vorschlage die Staatsanwaltschaft mindestens in 90 Prozent aller Fälle in der Lage sein, den Antrag beim Reichsgerichte zu stellen, daß die Aburteilung dem ordentlichen Richter entzogen und einem Gerichte übertragen werde, das von dem Angeklagten nicht als das ordentliche bezeichnet werden kann. Rechtliche Gründe können und werden die Staatsanwaltschaft bei diesem Vorgehen nicht leiten; sie wird sich vielmehr lediglich durch politische Erwägungen bestimmen lassen und vor allem in Betracht ziehen, ob die Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung bei dem für den betreffenden Ort oder Bezirk zuständigen Gerichte eine größere ist als bei dem Gerichte des Erscheinungsortes.

Aber auch das Reichsgericht würde die Frage nur nach politischen Erwägungen entscheiden können, und das gerade muß vor allem vermieden werden. Der Angeklagte, der sich vor dem seitens des Reichsgerichts als zuständig erklärten Gerichte des betreffenden Ortes oder Bezirkes zu verantworten hat, wird diesem von vornherein mit Mißtrauen entgegenzutreten, er wird seine Unbefangenheit anzweifeln und zu der Ueberzeugung kommen, daß seine Verurteilung politischen Rücksichten zuzuschreiben ist. Auch das Vertrauen zu der Objektivität des Reichsgerichts würde infolgedessen schwer leiden. Ist es nun aber in heutiger Zeit, in der das Vertrauen auf die Unbefangenheit der Rechtssprechung in Deutschland ohnehin so sehr gemindert worden ist, in der That angezeigt, eine Bestimmung einzuführen, die mit Notwendigkeit zu einer weiteren Verminderung dieses Vertrauens führen muß und wird? Die Frage stellen heißt sie verneinen.

Es handelt sich also bei Ablehnung dieses Vorschlages nicht etwa darum, eine Ueberlastung des Reichsgerichts zu vermeiden — das wäre nur ein höchst untergeordneter und nebensächlicher Grund —, sondern es handelt sich vor allem darum, die Unbefangenheit der Gerichte und das Vertrauen der Bevölkerung hierauf zu erhalten. Darum kann dem Juristentage nur dringend empfohlen werden, diesen Vorschlag abzulehnen.

Was sodann den weiteren Vorschlag bezüglich der Privatklagen betrifft, so ist nicht der geringste Grund vorhanden, die Privatklagen anders zu behandeln als die öffentlichen Klagen. Wenn Kronecker sagt, sein Vorschlag sei um so mehr erforderlich, als das persönliche Erscheinen des Privatklägers vom Gerichte angeordnet werden könne und in diesem Falle sein Richterscheinen als Zurücknahme der Klage gelte, so ist dagegen zu bemerken, daß von dieser Befugnis nur in äußerst seltenen Fällen Gebrauch gemacht wird. Es ist aber nicht gerechtfertigt, dieser wenigen Fälle wegen eine